

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 52/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma B[REDACTED] Schmalfilmgesellschaft M[REDACTED] und
von E[REDACTED], Inh. Gert von E[REDACTED],
A[REDACTED]straße [REDACTED], Mü[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bankhaus R[REDACTED] & Co. Kommanditgesellschaft,
gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden
Gesellschafter Dr. Fritz D[REDACTED] und Dr. Bernd W. V[REDACTED],
Ma[REDACTED]platz [REDACTED], Mü[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und
Dr. Engelhardt
am 21. März 1985
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 18. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 3. Fe-
bruar 1984 - 18 U 3697/83 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 132.000 DM (100.000 DM +
32.000 DM Zinsen aus nicht anhängiger
Kapitalsumme)

G r ü n d e

Die Sache hat weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung
noch verspricht die Revision Aussicht auf Erfolg.

1. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des
Berufungsgerichts, aus den Vorschriften des Darlehens-
und Interessenvertrags vom 16. März 1970 ergebe sich

keine konkrete Auftragserteilung der Firma T [REDACTED] an die Beklagte und auch keine Verpflichtung hierzu. Zu diesem Ergebnis gelangt das Berufungsgericht auf Grund der Auslegung des genannten Vertrages. Da es sich dabei um einen Individualvertrag handelt, kann die Auslegung im Revisionsrechtszug nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden. Hiernach beachtliche Rechtsfehler werden von der Revision nicht aufgezeigt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Auslegung, in dem Vertrag werde (außer der bindenden Abmachung über die Darlehensgewährung) nur eine Rahmenvereinbarung über eine künftig beabsichtigte Geschäftsabwicklung bei der Herstellung von Filmkopien getroffen, ist rechtlich möglich. Dafür spricht auch der Wortlaut des Vertrages. Dieser enthält (die hier nicht interessierende Nr. 7 d ausgeklammert) keine, zumindest keine ausdrückliche Verpflichtung der Firma T [REDACTED], der Beklagten Aufträge zur Produktion von Bild- und Tonkopien zu erteilen. Zwar wird im Vertrag vorausgesetzt, daß es später zu solchen Aufträgen kommt. Das Berufungsgericht durfte aber mit dem Landgericht Nr. 2 Abs. 2 des Vertrages dahin auslegen, daß die bindenden Aufträge jeweils einzeln durch besonderes Rechtsgeschäft - dann allerdings auf der Grundlage des "Kooperationsvertrages vom 16. März 1970 - erteilt werden sollten. Danach fehlt es entgegen der Ansicht der Revision am bindenden Abschluß eines Sukzessivlieferungsvertrages. Die Firma T [REDACTED] hat nicht schon in einem Rahmen- oder Grundvertrag die Verpflichtung übernommen, bei der Beklagten künftig einzelne Kopierleistungen "abzurufen".

2. Auch im übrigen läßt das Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen.



Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die unrichtige Einschätzung der Marktentwicklung für 8 mm-Filme allenfalls zu einer Abwicklung des Darlehensvertrages nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsführung berechtigt habe. Das wünscht aber die Beklagte, die sich darauf nicht berufen hat, nicht. Es wäre auch schwerlich damit zu vereinbaren, daß sie von der Möglichkeit, den Vertrag um 5 Jahre zu verlängern, Gebrauch gemacht hat. Die Beklagte hat im übrigen aus dem erheblich unter dem Marktzins liegenden Vertragszins von 4 % während der zehnjährigen Laufzeit des Vertrages erhebliche finanzielle Vorteile gezogen.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Engelhardt